

BL_GERICHTE 810 21 29 vom 7. Juli 2020

BL Gerichte, 2020-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_21_29

FR: BL_GERICHTE 810 21 29 du 7 juillet 2020

IT: BL_GERICHTE 810 21 29 del 7 luglio 2020

Regeste

Beendigung der Unterstützung (RRB Nr. 102 vom 26. Januar 2021)

Erwägungen

E. 2

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtsberatung und Verbeiständung abgewiesen wurde.

E. 2.1

Gemäss § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 ist einer Partei im Verwaltungsbeschwerdeverfahren der kostenlose Beizug eines Anwaltes zu gewähren, wenn sie ihre Bedürftigkeit glaubhaft macht, ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos und der Beizug eines Anwalts zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig erscheint. Diese gesetzlichen Voraussetzungen stimmen inhaltlich mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung überein (KGE VV vom 1. April 2020 [810 19 343] E. 5.3; KGE VV vom 16. Mai 2018 [810 18 56] E. 7).

E. 2.2

In ihrer Beschwerdeeingabe an den Regierungsrat vom 17. September 2020 stellte die Beschwerdeführerin in Ziffer 8 der Rechtsbegehren den Antrag, es sei die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsverbeiständung zu gewähren. Die Begründung enthielt dazu einen einzigen Satz: "Eventualiter werde ich unentgeltliche Rechtsberatung und -verbeiständung beantragen." Im angefochtenen Entscheid wird hierzu ausgeführt: "Der Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung ist abzuweisen. Dies folgt an erster Stelle aus dem Umstand, dass der einschlägige Anspruch dem VwVG BL zufolge auf die Verbeiständung durch Anwälte beschränkt ist und es sich bei C.____ [der Hilfsperson] um keine Anwältin handelt."

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin stellt nicht in Abrede, dass sie für das Beschwerdeverfahren keine Anwältin beigezogen hatte. Zu keinem Zeitpunkt habe sie in irgendeiner Weise C.____ als Rechtsanwältin erwähnt oder bezeichnet. Insofern macht sie auch nicht geltend, ihr sei eine Entschädigung für den Beizug einer Rechtsanwältin vorenthalten worden. Vielmehr bringt sie vor, der Beschwerdegegner habe ihren Antrag falsch verstanden. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung sei darauf gerichtet gewesen, dass sie in der vorliegenden Sache jederzeit einen Rechtsanwalt zuziehen könne. Allein schon die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt zwecks Übernahme eines Mandates sei kostenpflichtig. Über dieses Geld verfüge sie nicht, weshalb sie das Gesuch gestellt habe.

E. 2.4

Es ist Sache der Parteien, präzise Rechtsbegehren zu stellen und diese in der Begründung näher zu erläutern. Unklare Rechtsbegehren sind unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung nach Treu und Glauben auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2; BGE 105 II 149 E. 2a). Die unentgeltliche Verbeiständung ist ein juristischer Fachbegriff und bezeichnet das Recht einer bedürftigen Partei, für ein Verfahren einen Anwalt zu mandatieren, der vom Staat entschädigt wird. Mangels anderweitiger Ausführungen in der Beschwerdebegründung durfte und musste die Vorinstanz nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und nach dem Vertrauensprinzip davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin einen Antrag auf kostenlosen Beizug eines Rechtsanwalts nach § 23 VwVG BL für das regierungsrätliche Beschwerdeverfahren gestellt hatte. Dies umso mehr, als das Wort "eventualiter" in der Begründung impliziert, dass dieser Antrag nur für den Fall des Unterliegens gelten soll. Nachdem die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten war - sie reichte die Beschwerde in eigenem Namen ein und es bestand kein Vertretungsverhältnis -, fehlte es bereits an dieser grundlegenden Voraussetzung für die Bewilligung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung. Dessen Abweisung ist damit rechtskonform und nicht zu beanstanden.

3.1 Für das kantonsgerichtliche Verfahren stellt die Beschwerdeführerin ebenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung. Da sie sich auch vor Kantonsgericht nicht vertreten lässt, ist im Lichte ihrer Beschwerdebegründung davon auszugehen, dass sie entgegen dem Wortlaut des Antrags nicht den kostenlosen Beizug eines Rechtsanwalts für das vorliegende Verfahren anstrebt. Eine anwaltliche Vertretung hätte sie denn auch vor der Erhebung der Beschwerde selbständig organisieren müssen. Eine nachträgliche Ergänzung der Anträge oder der Begründung wäre einem später zugezogenen Anwalt ohnehin nicht mehr erlaubt gewesen. Die Beschwerdeführerin scheint vielmehr eine generelle Kostengutsprache für den jederzeitigen Beizug anwaltlicher Hilfe - oder zumindest für ein anwaltliches Erstgespräch - im Rahmen ihrer mannigfachen Auseinandersetzungen mit der Beschwerdegegnerin zu verlangen. Damit geht ihr Begehren über den von der Vorinstanz (zulässigerweise, vgl. soeben E. 2.4) beurteilten Streitgegenstand hinaus. Der Streitgegenstand kann im Laufe des Rechtsmittelverfahrens nur noch eingeschränkt, aber nicht ausgeweitet oder geändert werden (KGE VV vom 11. August 2017 [810 17 35] E. 2.2; BGE 136 V 362 E. 3.4.2; BGE 136 II 165 E. 5). Deshalb kann auf das wie dargelegt ausgelegte Rechtsbegehren aus prozessualen Gründen nicht eingetreten werden. Streng wörtlich verstanden wäre der Antrag gleich wie bei der Vorinstanz mangels Vertretung abzuweisen gewesen (§ 22 Abs. 2 VPO). Der Vollständigkeit halber ist nachfolgend dennoch kurz auf das Anliegen der Beschwerdeführerin einzugehen.

3.2 Der Anspruch nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 auf unentgeltliche Rechtspflege gilt für jegliches staatliche Verfahren, in das der Betroffene einbezogen ist. Auf dessen Rechtsnatur kommt es nicht an (BGE 132 I 201 E. 8.1; BGE 130 I 180 E. 2.2; Stefan Meichssner, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 62). Unentbehrlich ist aber ein formalisiertes Staatshandeln. Die unentgeltliche Rechtspflege bezieht sich immer nur auf konkrete Verfahren, mit denen hoheitliche, rechtsgestaltende Verwaltungsakte und Entscheide vorbereitet werden (Gerold Steinmann, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich 2014, Art. 29 BV Rz. 65; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss/Daniela Thurnherr/Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl., Basel 2014, Rz. 386). Da die Bejahung eines

verfassungsmässigen Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege jeweils davon abhängt, ob in einem bestimmten Verfahren eine bedürftige Person im Hinblick auf die Tragweite des zu fällenden Entscheides und die Schwierigkeiten der damit verbundenen Fragen auf einen Rechtsbeistand angewiesen ist, sich die konkreten Verhältnisse und Fragestellungen von Verfahren zu Verfahren indessen verändern können, kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht für eine unbestimmte Vielzahl von Verfahren, lediglich zukünftige Verfahren oder die blosser Rechtsberatung ausserhalb eines konkreten Verfahrens verlangt werden (KGE VV vom 15. Juli 2019 [810 18 310] E. 8.8; KGE VV vom 12. Dezember 2018 [810 18 252] E. 5.3; BGE 128 I 225 E. 2.4.2; BGE 121 I 321 E. 2b; Steinmann, a.a.O., Art. 29 BV Rz. 65; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, a.a.O., Rz. 386; Meichssner, a.a.O., S. 62 ff.). 3.3 Entgegen ihrem Dafürhalten ist die Beschwerdeführerin nicht auf eine staatliche Vorfinanzierung angewiesen, um anwaltlichen Beistand überhaupt organisieren zu können. Viele Rechtsanwälte bieten ein kostenloses Erstgespräch zur Abklärung einer potentiellen Mandatsübernahme an. Sodann betreiben die Advokatenkammer Basel und der Basellandschaftliche Anwaltsverband eine Rechtsauskunftsstelle, die für einen äusserst bescheidenen Unkostenbeitrag (Fr. 10.--) eine erste kurze Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt gewährt und gegebenenfalls einen geeigneten Rechtsbeistand vermittelt. Dieselben Dienstleistungen erbringt - auch für Nichtmitglieder - die Rechtsberatung des Basler Gewerkschaftsbundes. Schliesslich ist darauf zu verweisen, dass im Bereich des Sozialhilfewesens diverse gemeinnützige Organisationen die kostenlose rechtliche Hilfestellung und Begleitung im Verfahren anbieten.

E. 4

Aus dem Gesagten folgt, dass sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, soweit es nicht bereits an den Eintretensvoraussetzungen fehlt. Die Beschwerde ist durch die präsidierende Person abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (§ 1 Abs. 3 lit. e VPO).

E. 5

Umstände halber wird gestützt auf § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT) vom 15. November 2010 auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung ist damit gegenstandslos. Die Parteikosten sind wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt : ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 12. Juli 2021 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 8C_497/2021) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.